

Verordnung

vom 29. November 2011

Inkrafttreten:
01.12.2011

zur Änderung des kantonalen Richtplans

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung;
gestützt auf die Raumplanungsverordnung des Bundes vom 28. Juni 2000;
gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008;
gestützt auf das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1997 zur Bundesgesetzgebung über die Entsorgung tierischer Abfälle;
gestützt auf die Verordnung vom 10. Juni 2002 über die Annahme des kantonalen Richtplans;

in Erwägung:

Der Bedarfsdeckungsplan für Sammelstellen tierischer Abfälle wurde geändert. Die Liste der Sammelstellen wurde aktualisiert.

Der letzte Abschnitt, *Sammelstellen für tierische Abfälle*, des erläuternden Berichts zum Thema *Abfallbewirtschaftung* des kantonalen Richtplans sowie die entsprechende themenspezifische Karte müssen daher angepasst werden. Es handelt sich um geringfügige Änderungen (Art. 14 Abs. 3 RPBR) des Richtplans.

Auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Änderungen des erläuternden Berichts, Abschnitt *Sammelstellen für tierische Abfälle*, und die Karte zum Thema *Abfallbewirtschaftung* des kantonalen Richtplans werden genehmigt.

Art. 2

Der erläuternde Bericht des geänderten Themas und die entsprechende Karte ersetzen jene vom 14. Dezember 2009.

Art. 3

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 4

Die Änderungen im kantonalen Richtplan werden dem Bundesrat und den Inhabern des Plans zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX